

Gesellschaftsvertrag

**für die kommunale Holzvermarktungsorganisation
< Kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel >**

Finaler Entwurf 4.A - Stand 18.09.2018

Variante: OHNE Gewichtung

Vorbemerkung

Um ein flüssiges Lesen zu ermöglichen, sind die personenbezogenen Funktionsbezeichnungen (z.B. Vorsitzender, Geschäftsführer) nicht nach Geschlechtern differenziert; gemeint sind damit ausdrücklich immer alle Geschlechter.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Bezeichnung: Kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hillesheim.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens und Geschäftszweck ist die Vermarktung von Rundholz. Zur Vermarktung gehören insbesondere die Markterkundung, die Anbahnung und der Abschluss von Kaufverträgen namens und im Auftrag der Waldbesitzer, die Abstimmung mit Landesforsten bzgl. der Holzbereitstellung, die Freigabe der Holzabfuhr (je nach Zahlungseingang bzw. Absicherung durch Bürgschaft) sowie die Fakturierung.
- (2) Ausgenommen ist die Vermarktung von Brennholz an lokale Endkunden zum Eigenverbrauch; dessen Vermarktung verbleibt beim Waldbesitzer.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt die Vermarktung des Rundholzes der ihr über die Gesellschafter zugehörigen kommunalen Waldbesitzer. Weiterhin kann sie auch die

Vermarktung solchen Rundholzes übernehmen, zu dessen Vermarktung sie von anderen kommunalen Waldbesitzern, die keine Gesellschafter sind, beauftragt wurde.

(4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft - im Rahmen des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB bzw. sonstiger wettbewerbs- und kartellrechtliche Restriktionen - auch die Vermarktung von Rundholz privater Waldbesitzer übernehmen. Ferner kann sie im genannten Rahmen auch Kooperationen mit privaten Holzvermarktungsorganisationen eingehen mit dem Ziel, das jeweils anfallende Rundholz gemeinsam und Waldbesitzarten übergreifend zu vermarkten.

(5) Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann dazu insbesondere alle für die Durchführung des Unternehmenszwecks notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen beschaffen und einsetzen, sich anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

(6) Die Gesellschaft kann weitere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter sind:

- Gemeinde Grafschaft
- Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Stadt Bitburg
- Stadt Remagen
- Stadt Sinzig
- Verbandsgemeinde Adenau
- Verbandsgemeinde Altenahr
- Verbandsgemeinde Arzfeld
- Verbandsgemeinde Bad Breisig
- Verbandsgemeinde Bitburger Land
- Verbandsgemeinde Brohlthal
- Verbandsgemeinde Daun

Verbandsgemeinde Gerolstein

Verbandsgemeinde Hillesheim

Verbandsgemeinde Kelberg

Verbandsgemeinde Mendig

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Verbandsgemeinde Südeifel

Verbandsgemeinde Vordereifel

(2) Eine Beteiligung privater juristischer oder natürlicher Personen als Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 95.000 (fünfundneunzigtausend) Euro.

(2) Das Stammkapital setzt sich aus den folgenden jeweils identischen Geschäftsanteilen (Stammeinlage) zusammen:

- a) dem Geschäftsanteil Nr. 1 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Gemeinde Grafschaft
- b) dem Geschäftsanteil Nr. 2 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
- c) dem Geschäftsanteil Nr. 3 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Stadt Bitburg
- d) dem Geschäftsanteil Nr. 4 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Stadt Remagen
- e) dem Geschäftsanteil Nr. 5 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Stadt Sinzig
- f) dem Geschäftsanteil Nr. 6 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Adenau
- g) dem Geschäftsanteil Nr. 7 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Altenahr
- h) dem Geschäftsanteil Nr. 8 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Arzfeld
- i) dem Geschäftsanteil Nr. 9 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Bad Breisig
- j) dem Geschäftsanteil Nr. 10 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Bitburger Land
- k) dem Geschäftsanteil Nr. 11 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Brohlthal

- l) dem Geschäftsanteil Nr. 12 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Daun
- m) dem Geschäftsanteil Nr. 13 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Gerolstein
- n) dem Geschäftsanteil Nr. 14 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Hillesheim
- o) dem Geschäftsanteil Nr. 15 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Kelberg
- p) dem Geschäftsanteil Nr. 16 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Mendig
- q) dem Geschäftsanteil Nr. 17 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Obere Kyll
- r) dem Geschäftsanteil Nr. 18 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Südeifel
- s) dem Geschäftsanteil Nr. 19 mit 1 Stück zu einem Nennwert von 5.000 Euro, insgesamt somit 5.000 (fünftausend) Euro der Verbandsgemeinde Vordereifel

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des Stammkapitals.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Austritt

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf Dauer angelegt.
- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch eine Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende austreten, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023.
- (3) Im Übrigen kann der Austritt aus der Gesellschaft außerordentlich aus wichtigem Grund erklärt werden.
- (4) Die Kündigung bzw. der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief (Einschreiben/Rückschein) zu erklären, der an den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu richten ist.
- (5) Wird beim Austritt das Erwerbsrecht nach Absatz 7 ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters nach Maßgabe des Absatzes 8 i.V.m.

§ 8 eingezogen oder wird eine Zwangsabtretung nach § 8 Abs. 5 vollzogen, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(6) In allen Fällen des Austritts aus der Gesellschaft erfolgt die Abfindung gemäß § 9 dieser Satzung.

(7) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gegen Abfindung (§ 9) auf die Gesellschaft zu übertragen, wenn die Gesellschaftsversammlung dieses Verlangen beschließt. Beschließt die Gesellschafterversammlung dies nicht, wird das Stammkapital um diesen Geschäftsanteil reduziert. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem austretenden Gesellschafter innerhalb von 4 Monaten seit Zugang der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

(8) Die Gesellschafterversammlung kann alternativ zur Ausübung des Erwerbsrechtes nach Absatz 5 auch nach § 8 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen.

(9) Bis zur Verfügung über den Geschäftsanteil des Austretenden kann der Austretende seine Gesellschaftsrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungspflichten (Absatz 7 und 8 i.V.m. § 8) hat der austretende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschafterversammlung kann im Wege des Mehrheitsbeschlusses jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen beschließen. Die Kündigungs- bzw. Austrittserklärung nach § 7 Absatz 2 oder 3 beinhaltet eine konkludente Einziehungszustimmung des austretenden Gesellschafters. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter wirksam.

(2) Die Einziehung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist nur zulässig, wenn:

- a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Dem Gesellschafter ist vor Einziehung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Ausräumung des Einziehungsanlasses zu geben;
- b) in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.

(3) Die Zwangseinziehung nach Absatz 2 erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Die Zwangseinziehung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

(4) Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter sind gleichzeitig mit der Einziehung durch Beschluss entsprechend aufzustocken, sofern die bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Insbesondere kann statt einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile eine Kapitalherabsetzung oder die Neubildung eines Geschäftsanteils und die Übernahme des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft beschlossen werden. Soweit keine Aufstockung erfolgt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters übertragen wird.

(5) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Dritte zu übertragen (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist dann ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen.

(6) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Zugang der entsprechenden Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 kein Stimmrecht.

(7) Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 9. Die Abfindung ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, bei der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

(8) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

(9) Ist im Falle der Einziehung eine Abfindung von der Gesellschaft nicht zu erlangen, haften die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses an der Gesellschaft beteiligt waren, hierfür als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB), untereinander anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Für die Zahlung der Abfindung im Falle der Zwangsabtretung haftet nur der jeweils Begünstigte.

§ 9

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

(1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu übertragen oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.

(2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Maßgeblicher Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Kalendertag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Kalendertag des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist unter Zugrundelegung der anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden (bspw. Discount Cashflow-Methode) zu errechnen.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.

(5) Einigen sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(6) Das Abfindungsguthaben wird 12 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Bis zur Fälligkeit ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern bei der Fälligkeit das Abfindungsguthaben noch nicht vorliegt, hat der Gutachter angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jederzeit – auch in Teilbeträgen - möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

§ 10 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird. Ferner hat die Gesellschaft einen Prokuristen. Gemeinsam bilden sie die Geschäftsleitung.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen.

(3) Der Geschäftsführer kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

§ 12

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, in seiner Abwesenheit der Prokurist. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.
- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (3) Die Geschäftsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist einzu-berufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen sowie unter Mit-teilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginnes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

§ 14

Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gemäß § 88 Abs. 1 GemO (sowie ggf. über § 30 Satz 2 LWaldG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG) ver-treten (Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich oder beauftragter Gemein-debediensteter, Verbandsvorsteher).
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmrechte bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsit-zende - in Abwesenheit der Stellvertreter - bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Ge-schäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

§ 15

Stimmrechte und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Geschäftsanteil nach § 5 Abs. 2 gewährt eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Davon abweichend ist für Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und zu den Akten der Gesellschaft genommen wird.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes nach § 2,
 - c) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
 - d) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - e) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Dienstverträge mit dem Geschäftsführer,

- h) der Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge sowie der zu erhebenden Entgelte (Entgeltordnung nach § 23 Abs. 1),
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - j) die Einforderung von Nachschüssen nach § 23 Abs. 4,
 - k) die Entlastung des Geschäftsführers für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
 - l) die Festlegung der Bedingungen für die Übernahme der Vermarktung für andere als die Gesellschafter,
 - m) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - n) der Abschluss von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung (ohne Holzverkaufsverträge),
 - o) den Austritt aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3),
 - p) die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung,
 - q) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen für den Geschäftsführer,
 - r) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - s) die Verfügung über und Einziehung oder Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen,
 - t) den Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt des Weiteren über:
- a) die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b (TVöD/TV-L) und die Entlassung gegen deren Willen,
 - b) Erteilung und Entzug von Prokura,
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Vornahme von Schenkungen, Verzicht auf Forderungen sowie Führung von Rechtstreitigkeiten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro sowie
 - e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Aufnahme eines Darlehens außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro.

Soweit eines dieser Geschäfte keinen Aufschub duldet und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung selbstständig handeln. Die Gründe für die Eil-Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich bekannt zu geben.

- (4) Insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a) und b) GemO benannten Angelegenheiten sowie Entscheidungen von ähnlich grundlegender

Bedeutung sind den Gesellschaftern so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Gremien der Gesellschafter hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen und ggf. von ihrem Weisungsrecht gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO Gebrauch machen können (§ 88 Abs. 5 S. 1 GemO).

§ 17 Beirat

(1) In der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. Für den Beirat benennt jeder Gesellschafter je zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

Hinzu kommt ein Mitglied, das vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz benannt wird. Geborenes Mitglied des Beirats ist weiterhin der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, soweit er nicht bereits nach Satz 1 benannt ist.

(2) Ist der Gesellschafter eine Verbandsgemeinde, hat sie die Mitglied/er nach Abs. 1 aus dem Kreis der Ortsgemeinden zu benennen, für die sie das Verwaltungsgeschäft nach § 68 Abs. 5 GemO tatsächlich übernommen hat (z.B. Ortsbürgermeister, OG-Beigeordnete, OG-Ratsmitglieder o.ä.). Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt jeweils sicher, dass das Verfahren zur Auswahl der nach Abs. 1 zu benennenden Mitglieder zwischen den betreffenden Ortsgemeinden individuell vereinbart wird.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter.

(4) In den Beirat können zusätzlich bis zu drei externe fach- und sachkundige Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder nach Abs. 1.

(5) Die Amtsdauer der benannten und der zusätzlich berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre, sie entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats. Wiederbenennung bzw. -berufung ist zulässig. Scheidet ein benanntes Beiratsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbenennung, die unverzüglich zu veranlassen ist, nur für die Restlaufzeit der 5jährigen Periode.

§ 18 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft und die Geschäftsleitung in allen Fragen der Holzvermarktung und der Fortentwicklung der Gesellschaft zu beraten.

(2) Der Beirat hat gegenüber dem Geschäftsführer ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses Recht kann außerhalb von Sitzungen nur von dem/der Sprecher/in oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Beirats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(3) Dem Beirat werden zur Vorberatung und Entscheidungsvorbereitung insbesondere vorgelegt

- Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;

- mittelfristige Finanzplanung;
- Strategien und Konzepte der Geschäftsführung zur Fortentwicklung der Gesellschaft;
- Bericht der Geschäftsführung über die laufenden Verkaufsverhandlungen sowie ein Lagebericht.

(4) Zum jährlichen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gibt der Beirat für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung ab und unterbreitet einen Vorschlag für die Gewinnverwendung.

§ 19

Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Beirats

(1) Der Beirat wird von seinem/seiner Sprecher/in schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; In dringenden Fällen oder wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden. Der Beirat soll zweimal im Kalenderjahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Mitglied oder der Geschäftsführer unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(4) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

(6) Die Beschlüsse des Beirats werden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen beinhaltet, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sprecher/in den Ausschlag.

(7) Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(8) Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der zuvor aufgestellten Tagesordnung sind, soll nur erfolgen, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

(9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Beirats festzuhalten sind.

(11) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(12) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

(13) Der/die Sprecher/in informiert den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführer über die im Beirat gefassten Beschlüsse.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das zum 31. Dezember des Gründungsjahres endet.

§ 21 Wirtschaftsplan und Finanzplan

(1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines Jahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan auf der Basis des Investitionsprogramms und die Stellenübersicht.

(2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit der Einberufung nach § 13 Abs. 2 der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden. Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 22 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Maßnahmen zu erstrecken.

(2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen < Ort festlegen, z.B. bei der VG-Verwaltung des Geschäftssitzes > auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(5) Gemäß § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt. Den kommunalen Gesellschaftern, deren Aufsichtsbehörden sowie dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 23

Finanzierung, Ergebnisverwendung, Nachschüsse

(1) Die Gesellschaft finanziert ihre Aufwendungen über Entgelte auf die Holzerlöse („Provision“, „Verkaufsgebühr“) sowie ergänzend durch Zuwendungen des Landes. Die Gesellschaft gibt sich dazu eine Entgeltordnung.

(2) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(3) Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen die Einforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Höhe des Nachschusses darf jährlich für jeden Gesellschafter jeweils den zweifachen Betrag seiner Stammeinlage nicht überschreiten.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an

zu ersetzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbHG und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 25

Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft übernimmt den durch Steuern und Gebühren veranlassten notwendigen Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von 20.000,-- € (in Worten: zwanzigtausend Euro).